

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der
Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der
gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirt-
schaftung der Fischereiressourcen

KOM(88) 703 endg.; Ratsdok. 10023/88

67/80,

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen

BEGRÜNDUNG

Eine ungenügende Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften, die durch mengenmäßige Beschränkungen der Fänge und die Anwendung technischer Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fänge kleiner und unreifer Fische auf ein Mindestmaß zu begrenzen, die Erhaltung der Bestände sicherstellen sollen, kann die Wirkung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen aufs Spiel setzen. Außerdem läuft die Gemeinschaft bei Nichteinhaltung der Bestandserhaltungsmaßnahmen vermutlich Gefahr, international an Glaubwürdigkeit zu verlieren und dadurch wiederum ihren Zugang zu den Fischereiressourcen unter der Gerichtsbarkeit von Drittländern zu gefährden.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestandserhaltungsvorschriften der Gemeinschaft eingehalten werden. Ihre Pflichten sind im einzelnen in der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 (der "Kontrollverordnung") ⁽¹⁾, den nachfolgenden Änderungen sowie den damit verbundenen Rechtsvorschriften festgelegt.

Die Erhaltungsvorschriften müssen sowohl auf See als auch an Land durchgeführt werden. Die Überwachung auf See ist unter anderem erforderlich, um

- unzulässigen Fischfang weitgehend zu unterbinden;
- Schiffe zu kontrollieren, die ihre Fänge voraussichtlich nicht in der Gemeinschaft anlanden;
- die korrekte Führung der Logbücher nachzuprüfen;
- Fanggebiete zu überprüfen;
- die Einhaltung der Mindestmaschenöffnungen zu gewährleisten.

Kontrollen an Land sind jedoch ebenso wichtig, da

- die Einhaltung mengenmäßiger Fangbeschränkungen nur an Land überprüft werden kann;
- wichtige technische Erhaltungsmaßnahmen sich auch an Land kontrollieren lassen (z.B. Mindestanlandungsgrößen und in gewisser Weise auch Mindestmaschenöffnungen sowie bestimmte andere Vorschriften über Fanggeräte).

(1) ABl. L 207 vom 29.07.1987, S. 1

67/89

Die Durchführung der Rechtsvorschriften auf See und an Land sollte als eine globale Aufgabe betrachtet werden. Die Kommission erwartet, daß jeder beteiligte Mitgliedstaat diese Aufgabe ordnungsgemäß wahrnimmt. Allerdings hat sie schon mehrfach auf ernste Schwächen der Kontrollsysteme zahlreicher Mitgliedstaaten an Land wie auch auf See hingewiesen. Die für die Überwachung auf See eingesetzten Schiffe, Flugzeuge und andere Geräte sind der ihnen gestellten Aufgabe nicht immer gewachsen. Die zur Verfügung stehende Ausrüstung wird häufig nicht optimal genutzt und die Leistung bisweilen durch eine unzulängliche Ausbildung oder ein nicht ausreichendes Engagement noch weiter beeinträchtigt. An Land haben mehrere Mitgliedstaaten bisher noch nicht die Aufgabe gemeistert, die Gesamtanlandungen aus quotengebundenen Beständen korrekt zu ermitteln und den Fischfang einzustellen, wenn die Quoten ausgeschöpft sind. Ernste Schwächen weisen vor allem auch die Kontrollen und damit die Durchführung der Logbuch-Vorschriften und der Mindestanlandungsgrößen auf.

Die Kommission ist entschlossen, in ihren Bemühungen, die Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten zu verbessern, nicht nachzulassen. Sie ist sich dabei darüber im klaren, daß mehrere Mitgliedstaaten sich ernsthaft für eine bessere Durchführung der Vorschriften einsetzen bzw. eine Verschlechterung verhindern wollen. Sie ist sich auch darüber im klaren, daß die Natur des Fischfangs und die Art der anzuwendenden Regeln deren Durchführung grundsätzlich erschweren. Die Probleme werden durch die derzeitige Überkapazität der Flotten noch verstärkt. Und schließlich ist der Kommission auch bewußt, daß Überwachungsmaßnahmen, insbesondere auf See, teuer sind.

Auch wenn die Mitgliedstaaten die praktische Verantwortung für die Durchführung der Erhaltungsvorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik tragen, so nehmen sie damit doch eine Gemeinschaftsaufgabe wahr. Indem sie ihre eigenen Fischereizonen kontrollieren, schützen sie - im Interesse der Gemeinschaft - die Bestände in der Fischereizone der Gemeinschaft. Gleichzeitig aber ist die Last dieser Aufgabe von gemeinschaftlichem Interesse ungleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt, da der Umfang der Fangtätigkeit (auch von Nichtmitgliedstaaten) in der Fischereizone eines Mitgliedstaats und die gesamte Menge der Anlandungen in seinen Häfen sich von denen eines anderen Mitgliedstaats grundsätzlich unterscheiden können. Auch Haushaltsmittel und wirtschaftliche Situation der einzelnen Mitgliedstaaten weisen beträchtliche Unterschiede auf. Zahlreiche Staaten, denen im Rahmen der Fischereikontrollen eine verhältnismäßig leichte Aufgabe zufällt, zählen zu den wirtschaftlich besser gestellten Staaten; einige der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten dagegen müssen umfangreiche Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Dies bedeutet, daß die Kontrolltätigkeit für bestimmte Mitgliedstaaten eine unverhältnismäßig große Belastung darstellt.

Die Gemeinschaft hat mehrfach anerkannt, daß die Gemeinschaftsaufgabe, die geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, ungleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt ist, und beschlossen, für Kontrollen im Bereich der Fischerei Gemeinschaftsmittel zur Verfügung zu stellen. Dänemark (in Bezug auf die grönländischen Gewässer), Irland und in jüngerer Zeit auch Portugal waren die in erster Linie Begünstigten. Ferner hatte der Rat während der Beitrittsverhandlungen erklärt, daß er auf Vorschlag der Kommission prüfen werde, welche finanziellen Maßnahmen getroffen werden könnten, um die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung der zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in der erweiterten Gemeinschaft erforderlichen Überwachungs- und Kontrollmittel zu unterstützen. Erstmals aktiv wurde der Rat in diesem Zusammenhang mit der Verabschiedung der Entscheidung vom 18. Mai 1987 ⁽¹⁾ über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Entwicklung der Mittel zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischereiressourcen. Allerdings ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen dieser Maßnahme auf 10 Mio ECU begrenzt, und die Anwendungsdauer endet am 31. Dezember 1989.

Eine durch das Fehlen der erforderlichen Finanzmittel verminderte Kontrolltätigkeit kann sich nachteilig auf die Fangmöglichkeiten bestimmter, wirtschaftlich weniger erfolgreicher, vom Fischfang aber besonders abhängiger Gebiete auswirken und dadurch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt dieser Gebiete gefährden.

Nach Auffassung der Kommission ist es nunmehr an der Zeit, eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten bestimmter Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung der Bestandserhaltungsvorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen, auf längerfristiger Basis festzulegen.

Allerdings sollte eine derartige Beteiligung grundsätzlich an die Bedingung gebunden sein, daß die betreffenden Mitgliedstaaten auf See wie auch an Land eine umfassende Kontrolltätigkeit mit gleichmäßig zufriedenstellenden Ergebnissen ausüben.

Die Kommission unterbreitet dem Rat daher den vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben, die den Mitgliedstaaten im Zuge der Aufgabe entstehen, die Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten.

(1) ABl. L 135 vom 23.05.1987, S. 31

Genaue Angaben liegen nicht vor, aber die jährlichen Gesamtaufwendungen der Mitgliedstaaten für die Anwendung der gemeinschaftlichen Bestandserhaltungsvorschriften dürften sich auf etwa 100 Mio ECU belaufen. Es sei angemerkt, daß diese Summe nur einen sehr geringen Teil des jährlichen Werts der geschützten Ressourcen ausmacht. Die Ausgaben für Kontrollen müßten vermutlich höher angesetzt werden, um die erforderlichen Verbesserungen zu gewährleisten. Insbesondere für Investitionen in fortschrittliche Überwachungstechniken (zum Beispiel Satellitenüberwachung) dürften höhere Mittel benötigt werden. Derartige Techniken, die voraussichtlich in naher Zukunft zur Verfügung stehen werden, dürften die Kosten für die Überwachung auf lange Sicht senken, erfordern allerdings anfänglich beträchtliche Investitionen.

Angesichts dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, als Beteiligung der Gemeinschaft an den Investitionsausgaben der Mitgliedstaaten für Kontrollmittel einen Betrag in den Gemeinschaftshaushalt aufzunehmen, der in den ersten fünf Jahren etwa 30 Mio ECU pro Jahr betragen sollte. Allerdings sollte jegliche Beteiligung der Gemeinschaft davon abhängig gemacht werden, daß der jeweilige Mitgliedstaat seine Kontrollen nach Einschätzung der Kommission insgesamt zufriedenstellend durchgeführt. Die übrigen Bedingungen und Verfahren, die es einzuhalten gilt, sind in dem Vorschlag festgelegt.

Die Kommission wird jeweils gegen Ende des Jahres nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses eine Entscheidung erlassen, um den Mitgliedstaaten aus den verfügbaren Mitteln eine angemessene Beteiligung der Gemeinschaft zukommen zu lassen.

Mit dem vorgeschlagenen Mechanismus wäre die Grundlage für eine regelmäßige Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten geschaffen, die diesen für ihre Kontrolltätigkeit im Bereich der Fischerei entstehen. Die Beteiligung würde nicht nur die unterschiedlichen Situationen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Durchführung einer gemeinsamen Aufgabe im Interesse der Gemeinschaft berücksichtigen, sondern auch von der Wirksamkeit der jeweiligen Kontrolltätigkeit abhängig gemacht werden.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten, die in ihren Fischereizonen und auf ihrem Hoheitsgebiet die Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Kontrollvorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gewährleisten, nehmen eine Aufgabe von gemeinschaftlichem Interesse wahr.

Wie umfangreich sich die Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten gestaltet, die genannten Regeln durchzuführen, hängt weitgehend von dem Ausmaß der Fischereitätigkeit in ihrer Fischereizone und der Gesamtmenge der Anlandungen in ihrem Hoheitsgebiet ab.

In bestimmten Mitgliedstaaten steht der Umfang dieser Aufgabe in keinem Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln oder der jeweiligen Konjunkturlage des Mitgliedstaats und kann in bestimmten Fällen eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen.

Es ist daher angezeigt, eine Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Überwachungs- und Kontrollausgaben bestimmter Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft sollte während eines Anfangszeitraums von fünf Jahren innerhalb eines Haushaltsrahmens von 30 Mio ECU pro Jahr bleiben. Die entsprechenden Finanzmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsjahr des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften aufgenommen.

Eine derartige Beteiligung ist jedoch an die Bedingung zu knüpfen, daß die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Kontrolltätigkeit auf See wie an Land zufriedenstellend ausüben.

Die Durchführung der Kontrolle ist eine ständige Aufgabe. Daher sollte eine Beteiligung der Gemeinschaft auf langfristiger Basis erfolgen.

(1) ABl. Nr.

(2)

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich unter den im Anhang festgelegten Bedingungen an der Finanzierung der Ausgaben, die den Mitgliedsstaaten in Wahrnehmung ihrer Aufgabe entstehen, die Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten.
2. Die Beteiligung der Gemeinschaft betrifft die erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten in dem Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994.
3. Die Beteiligung der Gemeinschaft pro Jahr und pro Mitgliedstaat würde sich auf mindestens 10% und höchstens 50% der erstattungsfähigen Ausgaben belaufen.
4. Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann die Gemeinschaft Vorschüsse bis zu einer Höhe von 25% der erstattungsfähigen Ausgaben gewähren.
5. Der Rat beschließt vor dem 30. Juni 1994 nach dem Verfahren von Artikel 43 des EWG-Vertrags über eine weitere Beteiligung der Gemeinschaft ab 1. Januar 1995.

Artikel 2

1. Mitgliedstaaten, die die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung ihrer Ausgaben in Anspruch nehmen wollen, übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni eines jeden Jahres und erstmals bis zum 30. Juni 1989 eine Aufstellung der unter Ziffer 2 des Anhangs genannten Angaben.
2. Die Kommission befindet vor dem 31. Dezember jeden Jahres, erstmals vor dem 31. Dezember 1989, nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾ über die Beteiligung der Gemeinschaft, die Erstattungsfähigkeit der vorgesehenen Ausgaben sowie alle Bedingungen, von denen die Beteiligung abhängig gemacht werden kann.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27.01.1983, S. 1

ANHANG

1. Erstattungsfähig sind Ausgaben der Mitgliedstaaten für den Erwerb oder die Modernisierung von

- Schiffen und Flugzeugen zur Überwachung der Fangtätigkeit (einschließlich deren Ausrüstung);
- Systemen zur Erfassung und Registrierung der Fangtätigkeit (einschließlich an Bord von Fischereifahrzeugen installierte Anlagen);
- Systemen (auch an Land) zur Aufzeichnung und Übermittlung von Fangangaben und anderen relevanten Daten.

2. Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Aufstellung enthält die geplanten Ausgaben gemäß Absatz 1 für das folgende Jahr. Näher ausgeführt werden müssen insbesondere

- die technischen Daten der Anlagen, ihre Kosten und die vorgesehene Zahlungsweise;
- die vorgesehene Verwendung der Anlagen einschließlich des Zeitpunkts ihrer Inbetriebnahme;
- bei Schiffen oder Flugzeugen oder an Bord von Schiffen oder Flugzeugen zu installierenden Anlagen der vorgeschlagene Einsatzplan dieser Schiffe oder Flugzeuge für die Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit.

Die Mitgliedstaaten geben einen genauen Überblick über die derzeitige Organisation ihrer Fischereikontrollen auf See und an Land, über Aktivitäten, Probleme und erreichte Ziele und legen dar, welche Verbesserungen durch die geplanten Ausgaben erzielt werden können.

3. Die Kommission berücksichtigt bei der Bearbeitung eines Antrags eines Mitgliedstaats insbesondere die nachstehenden Kriterien:

- bei Ausgaben für Schiffe und Flugzeuge die Zeit, die diese auf Fischereikontrollen verwenden;
- den ungefähren Umfang der Aufgabe, die der Mitgliedstaat im Rahmen der Überwachung an Land und auf See wahrnimmt, gemessen insbesondere an dem Ausmaß der Fangtätigkeit in seiner Fischereizone und den in seinen Häfen insgesamt angelandeten Mengen;
- die verfügbaren Haushaltsmittel und die wirtschaftliche Situation des Mitgliedstaats;
- den Nutzen den ein Mitgliedstaat in vorausgegangenen Jahren von etwaigen finanziellen Zuwendungen im Rahmen dieser Entscheidung gemacht hat;
- inwieweit die vorgeschlagenen Ausgaben zu den vorgesehenen Ausgaben zugeschlagen werden könnten, wenn die Gemeinschaft sich nicht beteiligt;
- die Verbesserung der Wirksamkeit der Fischereikontrollen, die der Mitgliedstaat auf See und an Land während des dem Antrag vorangehenden Zeitraums durchführt, und die durch die geplante Ausgabe zu erwartenden Verbesserungen.

4. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit eines Mitgliedstaats legt die Kommission insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

- inwieweit werden Verstöße gegen die Erhaltungs- und Kontrollvorschriften verhindert, aufgedeckt und verfolgt;
- inwieweit enthalten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf derartige Verstöße abschreckende Sanktionen;
- wie zuverlässig sind die von dem Mitgliedstaat an die Kommission übermittelten Fangangaben, und wie erfolgreich verhindert der Mitgliedstaat die Überfischung seiner Quoten;
- in welchem Umfang und wie effizient setzt der Mitgliedstaat Personal und Mittel zur Überwachung der Fischerei ein;
- inwieweit kommt es im Bereich der Fischereiüberwachung zu einer Kooperation zwischen dem Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission;
- beteiligt sich der Mitgliedstaat gegebenenfalls an der Überwachung von Gebieten, die in den Regelungsbereich internationaler Konventionen fallen, denen die Gemeinschaft als vertragsschließende Partei angehört.

5. Die Ausgaben werden nur erstattet und Vorschüsse nur gezahlt, wenn die Bestimmungen der Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge eingehalten worden sind, und zwar in dem Sinne, daß die Zahlungsbescheinigungen einen Hinweis auf die Ausschreibung der Auftragsvergabe enthalten, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde. Falls die Ausschreibung zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde bestätigt der Begünstigte, daß die Gemeinschaftsgesetzgebung über öffentliche Auftragsvergabe eingehalten wurde. Die Kommission kann jede weitere Auskunft verlangen, die sie zur Beurteilung der Einhaltung der Gemeinschaftsgesetzgebung über öffentliche Auftragsvergabe für notwendig erachtet.
6. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Angaben, die diese im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Entscheidung anfordert.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Mittel zur Überwachung und Kontrolle, für die die Gemeinschaft eine Finanzhilfe nach dieser Entscheidung gewährt hat, nicht zu dem vorgesehenen Zweck und gemäß den Bedingungen dieser Entscheidung verwendet werden, so unterrichtet sie davon den betreffenden Mitgliedstaat. Dieser führt daraufhin ein verwaltungsrechtliches Untersuchungsverfahren durch, an dem Beamte der Kommission teilnehmen können. Er unterrichtet die Kommission über den Fortgang und die Ergebnisse des Verfahrens, übermittelt ihr eine Abschrift des Untersuchungsberichts und teilt ihr ferner die bei der Ausarbeitung des Berichts zugrundegelegten wichtigsten Aspekte mit.

Die Kommission kann die Anwendung dieser Entscheidung durch die Mitgliedstaaten überprüfen; diese haben die hierfür benannten Beamten der Kommission zu unterstützen.

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾ bleibt von den Bestimmungen unter dieser Ziffer unberührt.

(1) ABL. L 207 vom 29.7.1987, S.1

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

Artikel 411 Finanzielle Beteiligung an Kontroll- und Überwachungseinheiten in den Meeresgewässern der Mitgliedstaaten.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 43.

3. Einstufung der Ausgabe

Obligatorische Ausgabe (Erstattung der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben).

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Die Überwachung der Anwendung der gemeinsamen Bestandhaltungspolitik ist unerlässlich für den Schutz der gemeinschaftlichen Fischbestände und die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft im Rahmen internationaler Fischereiabkommen. Für Überwachung und Kontrollen zuständig sind im wesentlichen die einzelnen Mitgliedstaaten in ihren Gewässern und auf ihrem Hoheitsgebiet.

Ernste Mängel, die im Bereich der Überwachung festgestellt wurden, sind zum Teil auf die Höhe der finanziellen Belastung zurückzuführen. Es hat sich herausgestellt, daß bestimmte Mitgliedstaaten mitunter unverhältnismäßig hohe Belastungen zu tragen haben, wenn zum einen der Umfang der den einzelnen Mitgliedstaaten gestellten Aufgabe und zum anderen die Unterschiede hinsichtlich der verfügbaren Haushaltsmittel und der jeweiligen wirtschaftlichen Situation berücksichtigt werden.

Es ist daher angezeigt, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Investitionen für die Kontrollen auf See, in der Luft und an Land einzusetzen Mittel vorzusehen, die von den Mitgliedstaaten getätigt werden, die die Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung der Fischereiressourcen gewährleisten sollen.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

5.1. Art der Ausgaben

Erstattung der von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der Entscheidung getätigten Ausgaben.

5.2. Berechnung

Angesichts der technischen Merkmale der zu erwerbenden oder zu modernisierenden Ausrüstungen schätzt die Kommission die Gesamtkosten für die vorgeschlagene Maßnahme auf etwa 350 Mio ECU.

Die Maßnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994.

Die von den Mitgliedstaaten eingereichten Vorhaben werden von den Dienststellen der Kommission überprüft.

Die Gemeinschaftsfinanzierung wird einen Haushaltsrahmen von insgesamt 30 Mio ECU/Jahr über fünf Jahre nicht übersteigen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es wird vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft jährlich höchstens 50% dieser Ausgaben zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1994 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Mio ECU/Jahr finanziert.

Vorläufiger Fälligkeitsplan :

Jahr	Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungsermächtigungen					
		1990	1991	1992	1993	1994	
1990	30	10	10	10			
1991	30		10	10	10		
1992	30			10	10	10	
1993	30				10	10	10
1994	30					10	20
INSG.	150	10	20	30	30	30	30

* * * * *

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Die vorgeschlagene Entscheidung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen. Im Gegenteil, sie könnte ihnen Vorteile bringen indem

- sie die Mitgliedstaaten ermutigt, in weitere Kontrollausrüstungen für die Fischereitätigkeit zu investieren und diese zum Teil bei diesen Unternehmen zu kaufen;
- sie zur Verbesserung des Schutzes der Fischereiressourcen in der Gemeinschaft beiträgt und somit im mittel- und langfristigen Interesse der Fischereiindustrie ist.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der
Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Einhaltung der
gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirt-
schaftung der Fischereiressourcen

KOM(88) 703 endg.; Ratsdok. 10023/88

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.